

Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Consultation relative aux révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

Consultazione relativa alle revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	19. April 2022
Amt/office/ufficio	Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Justiz- und Sicherheitsdepartement Zentraler Rechtsdienst 061 267 70 48 dorothea.schoell@jsd.bs.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme** elektronisch **als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

JA ☒ NEIN ☐

Nous approuvons en principe les révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

OUI ☐ NON ☐

Approviamo in linea di principio le revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

SI ☐ NO ☐

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OSCPT / Osservazioni sui singoli articoli OSCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VÜPF / OSCPT / OSCPT		
Art. 27 VÜPF	Ergänzung von Art. 27 VÜPF um einen neuen Absatz ungefähr mit folgendem Wortlaut: «Der Suchalgorithmus soll einheitlich sein. Das EJPD erlässt die Vorschriften hierzu.»	In der Praxis führen die verwendeten unterschiedlichen Suchalgorithmen zu keinen Resultaten. Heute sind die Suchergebnisse einer gleichen phonetischen Anfrage (FLEX) bei mehreren Mitwirkungspflichtigen (MWP) unterschiedlich und nicht nachvollziehbar. Beispielsweise liefert eine Anfrage mit Doppelnamen oder zwei durch Bindestrich verbundenen Namen oftmals kein Resultat (bzw. es erscheint «kein Kunde vorhanden»), obwohl beim entsprechenden MWP der Kunde vorhanden wäre. Um zuverlässige Abfrageergebnisse zu erhalten, wird deshalb eine Vereinheitlichung des Suchalgorithmus erforderlich. Aus diesem Grund soll für die bisherigen Auskunftstypen mit flexibler Namenssuche IR_5_NA_FLEX, IR_11_TEL_FLEX, IR_14_EMAIL_FLEX und IR_16_COM_FLEX der zusätzliche Absatz im bestehenden Artikel 27 geschaffen werden.
Art. 38a VÜPF (neu)	In Ergänzung zum bestehenden Art. 38 VÜPF soll ein neuer Art. 38a VÜPF geschaffen werden.	Die Identifikation eines Kommunikationsteilnehmers ist unter gewissen Umständen nur mit einer Schnittmengenberechnung möglich ist. Bei nicht eindeutig zugewiesenen IP-Adressen sind gemäss Art. 38 VÜPF für die Anfrage des Auskunftstyps IR_8_IP (NAT) mehrere Angaben hinsichtlich der Identifikation von Teilnehmern notwendig. Die öffentliche Quell-Portnummer (gemäss lit. b), welche für eine erfolgreiche Identifikation des Teilnehmers zwingend benötigt wird, ist den Strafverfolgungsbehörden oftmals nicht bekannt. Folglich wird ein neuer Auskunftstyp IR_xx_IP_MULTI benötigt, um Schnittmengenberechnungen durchführen zu können. Mit dieser Anfrage soll es möglich sein, mehrere Quell-IP-Adressen mit zugehörigen Zeitstempeln zu erfassen, damit die Mitwirkungspflichtigen (MWP) eine Schnittmenge erstellen und in der Auskunft zurückgeben können (MULTI). Heute können solche Auskünfte einzig nach Art. 25 VÜPF (besondere Auskünfte und Überwachungen) getätigt werden. Der neue Auskunftstyp IR_xx_IP_MULTI muss die gleichen Bestimmungen wie jene von Art. 38 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a, c und f enthalten. Lit. a und lit. f müssten in die Mehrzahl gesetzt werden

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		(«Quell-IP-Adressen» bzw. «die Zeitpunkte»), damit mehrere Adressierungselemente in diesem Auskunftstyp erfasst werden können, um eine Schnittmengenberechnung mit mehreren Quell-IP-Adressen zu verschiedenen Zeitpunkten zu ermöglichen.
Art. 48b VÜPF	(1) Formulierung des Abs. 1 ändern: «Der Auskunftstyp IR_54_ASSOC_TEMP umfasst die Lieferungen von permanenten Identifikatoren (z.B. SUPI) in Echtzeit, die den angefragten temporären Identifikatoren (z.B. SUCI, 5G-GUTI, 5G-S-TMSI) während einer Zeitdauer für die Erbringung eines bestimmten Fernmeldedienstes oder abgeleiteten Kommunikationsdienstes zugeordnet sind.» (2) Der Auskunftstyp IR_54_ASSOC_TEMP soll bei den Echtzeitüberwachungen angesiedelt werden: EP_xx_ASSOC_TEMP bzw. RT_xx_ASSOC_TEMP.	Diese Anpassungen rechtfertigen sich, weil dieser Auskunftstyp nicht vergleichbar ist mit den bisherigen Auskunftstypen, die eine einmalige Auskunftsanfrage in IRC auslösen. Er ist ausschliesslich für den Einsatz des IMSI-Catchers in der 5G-Technologie notwendig. Ohne die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen ist ein Einsatz des IMSI-Catcher in der 5G-Technologie unmöglich. Bei einem IMSI-Catcher-Einsatz im 5G-Netz kann nur die sogenannte SUCI (fortlaufend ändernder, verschlüsselter Identifikator) ermittelt werden. Um die eindeutige Identifizierungsnummer SUPI (entspricht dem IMSI im 4G/3G-Netz) zu erhalten, müssen die vom IMSI-Catcher erhaltenen SUCI permanent, automatisch und in Echtzeit über eine Schnittstelle übersetzt werden können. Begründung zu den Anpassungen in Art. 48b Abs. 1 VÜPF: Es geht um eine Schnittstelle, die permanent Auskünfte während des Einsatzes des IMSI-Catchers liefern muss. Dabei handelt es sich um eine Schnittstelle (ausserhalb IRC), die nur innerhalb des bewilligten Zeitraums der verfügbaren Massnahme aktiv ist. In der GebV-ÜPF ist der neue Auskunftstyp IR_54_ASSOC_TEMP als «technische Auskunft» eingestuft. Damit würden bei einem IMSI-Catcher Einsatz Kosten von mehreren CHF 100'000.00 bis über 1 Mio. CHF entstehen (siehe unten Antrag zur GebV-ÜPF). Es ist jedoch weder eine einfache noch eine technische Auskunft, sondern eine standardisierte Schnittstelle bei der MWP. Über diese liefert die MWP die SUCI/SUPI Übersetzung automatisiert über einen bewilligten Zeitraum, ohne dass eine Interaktion der MWP und/oder des Dienstes ÜPF erforderlich ist. Somit handelt es sich beim IR_54_ASSOC_TEMP um keinen Auskunftstyp, sondern um eine Echtzeitübersetzung, welche bei den Echtzeitüberwachungen angesiedelt werden sollte. Diese wird ihm Rahmen einer Notsuche mit einem Einsatz des IMSI-Catchers gemäss Art. 35 BÜPF und/oder eines kriminalpolizeilichen IMSI-Catcher-Einsatzes gemäss Art. 269^{bis} StPO benötigt. Ohne diese Schnittstelle können solche Massnahmen nicht durchgeführt werden. Diese Echtzeitübersetzungen müssen im Zusammenhang mit einer Bewilligung zur Notsuche nach Art. 35 BÜPF, Fahndung nach verurteilten Personen nach Art. 36 BÜPF oder eines IMSI-Catcher-Einsatzes nach Art. 269^{bis} StPO beantragt und vom Zwangsmassnahmengericht bewilligt werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der GebV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OEI-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OEm-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GebV-ÜPF / OEI-SCPT / OEm-SCPT		
Anhang	Wird ein neuer Art. 38a VÜPF geschaffen, ist im Anhang der GebV-ÜPF (Auftragsgruppe Fernmeldeverkehr) eine neue Zeile einzufügen: Auskunft [Auftragsgruppe Fernmeldeverkehr] IR_xx_IP_MULTI (NAT) [Auftragstyp] Identifikation der Benutzerschaft bei nicht eindeutig zugeteilten IP-Adressen (NAT) mittels Schnittmengenberechnung [Geschäftsfall] Art. 38a [VÜPF] CHF 75.00 [Gebühr Dienst ÜPF] CHF 325.00 [Entschädigung MWP]	Wird ein neuer Art. 38a VÜPF mit einem neuen Auskunftstyp geschaffen, ist der Anhang der GebV-ÜPF (Auftragsgruppe Fernmeldeverkehr) entsprechend zu ergänzen. Die Gebühr und die Entschädigung für den neuen Auskunftstyp sollen zusammen höchstens CHF 400.00 betragen. Das sind die Kosten, die heute im Rahmen von Schnittmengenberechnungen in der Regel anfallen. Mit dem neuen Auskunftstyp ist es dem Dienst ÜPF und den MWP möglich, automatisierte Abläufe einzuführen, weshalb die Gebühr bzw. Entschädigung niedriger als heute auszufallen haben. Die Begründung für den neuen Auskunftstyp ist dem Antrag zur Schaffung eines neuen Art. 38a VÜPF zu entnehmen.
Anhang	Der Anhang der GebV-ÜPF (Auftragsgruppe Fernmeldeverkehr) ist um den neuen Überwachungstyp zu ergänzen: Echtzeitüberwachung [Auftragsgruppe Fernmeldeverkehr]	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil ein neuer Überwachungstyp geschaffen wurde. Für den neuen Überwachungstyp EP_xx_ASSOC_TEMP bei einem IMSI-Catcher-Einsatz anlässlich einer Notsuche gemäss Art. 35 BÜPF ist eine Gebühr von CHF 50.00 und eine Entschädigung von CHF 250.00 vorzusehen. Da es sich um eine standardisierte und automatisierte Schnittstelle handelt, entstehen den MWP einmalige Kosten für deren Einrichtung, während der Dienst ÜPF einen geringen administrativen Aufwand hat.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	EP_xx_ASSOC_TEMP [Auftragstyp] Art. [...] [VÜPF] CHF 50.00 [Gebühr Dienst ÜPF] CHF 250.00 [Entschädigung MWP]	Die Begründung für den neuen Überwachungstyp ist dem Antrag zu Art. 48b VÜPF zu entnehmen. Beispiel einer Kostenberechnung mit dem als Echtzeitüberwachungen klassifizierten neuen Überwachungstyp EP_xx_ASSOC_TEMP (IMSI-Catcher-Einsatz im Rahmen einer Notsuche nach Art. 35 BÜPF): Die Überwachung betrifft 1 MWP (da der MWP bekannt ist). Kosten: 1 x CHF 50.00 (Gebühr Dienst ÜPF) und 1 x CHF 250.00 (Entschädigung MWP) = CHF 300.00 Gesamtkosten. Beispiel einer Kostenberechnung mit IR_54_ASSOC_TEMP, wie aktuell in der VÜPF bzw. der GebV-ÜPF vorgesehen (IMSI-Catcher-Einsatz im Rahmen einer Notsuche nach Art. 35 BÜPF): Die Überwachung betrifft 1 MWP (da der MWP bekannt ist). Bei einer Notsuche von 1 Stunde werden geschätzt 4000 SUCI/SUPI Übersetzungsvorgänge erfolgen. Das ergibt folgende Kosten: 4000 x CHF 75.00 (Gebühr Dienst ÜPF) und 4000 x CHF 125.00 (Entschädigung MWP) = CHF 800'000.00 Gesamtkosten.
Anhang	Der Anhang der GebV-ÜPF (Auftragsgruppe Fernmeldeverkehr) ist um den neuen Überwachungstyp zu ergänzen: Echtzeitüberwachung [Auftragsgruppe Fernmeldeverkehr] RT_xx_ASSOC_TEMP [Auftragstyp] Art. [...] [VÜPF] CHF 75.00 [Gebühr Dienst ÜPF] CHF 250.00 [Entschädigung MWP]	Für den neuen Überwachungstyp RT_xx_ASSOC_TEMP im Rahmen eines IMSI-Catcher-Einsatzes nach Art. 269^{bis} StPO ist eine Gebühr von CHF 75.00 und eine Entschädigung von CHF 250.00 vorzusehen. Da es sich um eine standardisierte und automatisierte Schnittstelle handelt, entstehen den MWP einmalige Kosten für deren Einrichtung, während der Dienst ÜPF einen geringen administrativen Aufwand hat. Die Begründung für den neuen Überwachungstyp ist dem Antrag zu Art. 48b VÜPF zu entnehmen. Beispiel einer Kostenberechnung mit dem als Echtzeitüberwachung klassifizierten neuen Überwachungstyp RT_xx_ASSOC_TEMP (Kriminalpolizeilicher IMSI-Catcher-Einsatz nach 269^{bis} StPO): Die Auskunft betrifft 3 MWP (es müssen alle Mobilfunknetzbetreiber, d.h. Swisscom, Sunrise und Salt einbezogen werden). Kosten: 1 x CHF 75.00 (Gebühr Dienst ÜPF) und 3 x CHF 250.00 (Entschädigungen MWP) = CHF 825.00 Gesamtkosten. Beispiel einer Kostenberechnung mit IR_54_ASSOC_TEMP, wie aktuell in der VÜPF bzw. der GebV-ÜPF vorgesehen (Kriminalpolizeilicher IMSI-Catcher-Einsatz nach 269^{bis} StPO): Die Auskunft betrifft 3 MWP (es müssen alle Mobilfunknetzbetreiber, d.h. Swisscom, Sunrise und Salt berücksichtigt werden). Pro Messung werden pro MWP geschätzt 2100 SUCI/SUPI

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Übersetzungsvorgänge erfolgen. Bei 3 MWP müssen somit 6300 SUCI angefragt werden. Das ergibt folgende Rechnung: Kosten: 6300 x CHF 75.00 (Gebühr Dienst ÜPF) und 6300 x CHF 125.00 (Entschädigung MWP) = CHF 1'260'000 Gesamtkosten.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VD-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OME-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OE-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
VD-ÜPF / OME-SCPT / OE-SCPT			
	Keine Anträge		

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VVS-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OST-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OST-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
VVS-ÜPF / OST-SCPT / OST-SCPT			
	Keine Anträge		